

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



Sportkeglerverein Neustadt / Coburg

Stand: 05.09.2021

Organisatorisches

- Durch **Vereinsmailings, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden Klubvorsitzende, Klubsportwarte, Übungsleiter über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Bei Beginn des **Wettkampfbetriebes** werden die Gästemannschaften rechtzeitig durch einen Klubverantwortlichen über das aktuell gültige Hygieneschutzkonzept informiert.
- Für jedes Training bzw. jeden Wettkampf ist **vom Verein/Klub ein Verantwortlicher vor Ort** zu benennen. Er führt zu jedem Training bzw. Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit Namen, Kontaktdaten, Datum, Zeitraum und ggf. Impfstatus, Nachweis Genesung bzw. Testnachweis. **Des Weiteren ist der Verantwortliche für die Überprüfung und Einhaltung der Vorgaben bezüglich der 3-G Regel bzw. Krankenhausampel verantwortlich.** Der Verantwortliche kontrolliert die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte. **Die Anwesenheitsliste ist in den Briefkasten einzuwerfen.**
- Der Verantwortliche muss die Anwesenden auf das bestehende Handlungs- und Hygienekonzept hinweisen
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft.** Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Das Hygienekonzept ist gültig unter Einhaltung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2021. Der Trainingsbetrieb kann nur nach Freigabe durch die Kreisverwaltungsbehörde und Beachtung der nachfolgenden Regelung aufgenommen werden:

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):	
Allgemein erlaubt	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen • Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich • Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich • Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen • Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich • Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich • Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Testpflicht entfällt • Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard • Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht • In geschlossenen Räumen Maskenpflicht • Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen. 	<ul style="list-style-type: none"> • 3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet <ul style="list-style-type: none"> • im Hinblick auf geschlossene Räume • bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen Indoor und Outdoor • Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard • Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht • In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche, ehrenamtliche & selbstständige Übungsleiter

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

Gültigkeit:

Die 14. BayIfSMV tritt zum **2. September in Kraft und gilt bis einschließlich 1. Oktober 2021.**

Die Krankenhausampel:

Die **7-Tage-Infektionsinzidenz** als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst.

An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue **Krankenhausampel** als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

Stufe Gelb ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten 7 Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten. Das entspricht einer bayernweiten Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner. Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2.
- Kontaktbeschränkungen.
- Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule).
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.

Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters). Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die 3G-Regel:

Ab einer **7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35** im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt **Indoor** breitflächig der **3G-Grundsatz**: Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Dies betrifft öffentliche und private Einrichtungen, **Sportveranstaltungen, Sportstätten, Fitnessstudios, Gastronomie** (Vereinsgaststätte) und **Bäder**. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der 3G-Regel ausgenommen, Schüler dagegen gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

Inzidenzunabhängig kommt die 3G-Regel bei größeren Veranstaltungen (z.B. Spieltag) über 1.000 Personen, egal ob in- oder outdoor zur Anwendung.

Die **Einhaltung** der 3G-Regeln muss vom **Verantwortlichen kontrolliert** werden. Dies gilt sowohl bei den Regelungen der Inzidenz über 35 als auch bei größeren Veranstaltungen (> 1.000 Personen). **Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Besucher** sowie **Betreiber**, die sich nicht daranhalten, müssen mit einem Bußgeld rechnen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit.

Maskenpflicht:

Die FFP-2-Maskenpflicht entfällt. Die **medizinische Maske** („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard. Generell **entfällt** die Maskenpflicht unter **freiem Himmel**, **außer** im Eingangsbereich und in Begegnungsbereichen von **größeren Veranstaltungen** (über 1.000 Personen).

Indoor (bspw. Sporthallen) dagegen gilt weiterhin **eine generelle Maskenpflicht**. **Ausgenommen** sind **Privaträume**, außerdem der **Platz in der Gastronomie** sowie jeder **feste Sitz- oder Stehplatz**, wenn er zuverlässig den **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen festen Plätzen **einhält**, die nicht mit **eigenen** Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder und Gäste auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen in der Kegelbahn hin.
- **Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist möglichst zu vermeiden.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Kegelbahn und die Teilnahme am Training untersagt**. Das gleiche gilt, bei einem 7-Tageinzidenz-Wert größer 35 ohne negativen Schnell-/Selbsttest, sofern nicht geimpft oder genesen.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Sportgeräte (Kugeln + Bedienfläche) werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- **Fahrgemeinschaften** dürfen gebildet werden. Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, haben dabei eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Während der Trainings- und Sporeinheiten (inkl. bei Wettkämpfen) sind **Zuschauer nur unter Einhaltung der zugelassenen Mindestanzahl der Anwesenden erlaubt**.
- Getränke werden nur vom Verantwortlichen aus dem Kühlschrank an die Sportler *innen ausgegeben.

Folgende Maßnahmen und Regelungen sind auf der Kegelbahn zu beachten

- Der Verantwortliche öffnet vor Beginn der Trainingseinheit bzw. des Wettkampfes die Fenster im Vorraum und in der Umkleidekabine. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Fenster wieder zu schließen. Nach Möglichkeit (in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen) soll auch die Eingangstür vollständig geöffnet werden, um eine max. Durchlüftung der Räumlichkeit zu gewährleisten. In den Umkleideräumen dürfen sich nur 2 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Der Zutritt ist nur den teilnehmenden Sportlern *innen, dem/der Schiedsrichter *in, dem Funktionspersonal und den Trainern *innen gestattet. Zugelassen sind auch Eltern bzw. ein Elternteil von Minderjährigen. Wenn die Mindestanzahl noch nicht erreicht ist, sind auch Zuschauer zugelassen.
- Beim Zugang und Verlassen des Vorraums der Kegelbahn, sowie bei Nutzung von Umkleide- und Sanitärebenen ist eine **geeignete Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.
- Es sind ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden. Außerdem werden ausreichende Desinfektionsmittel bereitgestellt. Unmittelbar nach dem Betreten des Vorraums zur Kegelbahn sind die Hände zu desinfizieren.

Desinfektionsmittelspender sind im Eingangsbereich zu Kegelbahn aufgestellt. Es wäre sinnvoll, wenn die Sportler *innen ihr eigenes Desinfektionsmittel mitbringen würden.

- **Duschen und Sanitäranlagen** können genutzt werden, allerdings ist derjenige der die Dusche bzw. Sanitäranlagen nutzt, für die Reinigung und Desinfizierung hinterher verantwortlich. Der Trainingsverantwortliche ist verpflichtet dies zu kontrollieren.
- Türen zwischen Kegelbahnen und Aufenthaltsbereich sind offen zu halten.
- Es darf auf allen Bahnen der Kegelanlage gespielt werden.
- Der Aufenthalt im Bereich hinter den Kegelbahnen (Vorraum) ist max. 32 Personen gestattet. Die Anordnung der Sitzplätze ist dem Anhang 1 „Sitzplatzanordnung“ zu entnehmen. Es ist besonders darauf zu achten, dass es an den Tischgruppen „Heim“ und „Gast“ zu keiner Vermischung von Heim- und Gästespielern kommt.
- Kugeln dürfen auf allen Kugelrückläufen wieder aufgelegt und von den Sportler *innen benutzt werden. Sie können auf jede Bahn mitgenommen werden und müssen nach Beendigung einer vollen Wurfdistanz (100-, 120-, oder 200-Wurf) desinfiziert werden.
- Zur Ablage von persönlichen Gegenständen kann ein Stuhl benutzt werden, der bei jedem Bahnwechsel mitgenommen wird und am Ende vom Sportler *in gesäubert bzw. desinfiziert wird.
- Bedienpulte sind ebenfalls nach jedem Durchgang zu desinfizieren.
- Die Handschwämme an den Kugelrückläufen sind zu entfernen.
- Die Sportler *innen sind angehalten, zeitnah zu Beginn der Trainingseinheit in der Kegelbahn zu erscheinen und möglichst sofort nach Beendigung des Trainings diese wieder zu verlassen.
- Am Ende eines Wettkampfes ist die Verweildauer der Mannschaften zu minimieren und den nachfolgenden Mannschaften Platz zu machen.
- Das Handlungs- und Hygienekonzept wird auf der Kegelbahn gut sichtbar angebracht.

Es ist selbstverständlich, dass nur Personen am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen dürfen, die

- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome der SARS-CoV-2-Infektion aufweisen
- In den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde.

Vorgehen bei Erkrankung

Bei Auftreten von Krankheitsanzeichen nach einer Trainingseinheit bzw. eines Wettkampfs ist jeder Sportler*in dafür verantwortlich, diese sofort an den Corona Beauftragten Günther Faber zu melden, damit dieser weitere Maßnahmen trifft.

Ergänzungs- und Änderungsmöglichkeiten

Bleiben je nach Erfahrung jederzeit offen.

Corona Beauftragter des SKV Neustadt / Coburg

Günther Faber
Sportwart SKV Neustadt
Glockenberg 17
96465 Neustadt
Tel. 09568/1319
Email: Guenther.Faber@necnet.de

Neustadt, 05.09.2021

Ort, Datum



Unterschrift Vorstand